

Bundesratsbeschluss

über

die Beschwerde des Schweizerischen Grossistenverbandes in Basel, betreffend Eintragung ins Handelsregister des Zusatzes „Größtes Partiewarengeschäft der Schweiz“ zur Firma „B. Dreyfus“.

(Vom 9. November 1906.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des Schweizerischen Grossistenverbandes in Basel, gegen das Erkenntnis der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen, vom 15. Januar 1906, betreffend Eintragung des Zusatzes „Größtes Partiewarengeschäft der Schweiz“ zur Firma „B. Dreyfus“ ins Handelsregister,

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Am 9. Dezember 1905 ließ Benjamin Dreyfus, der Inhaber der Firma „B. Dreyfus“, beim Handelsregisterbureau von St. Gallen

zu seiner Firma den Zusatz „Größtes Partiewarengeschäft der Schweiz“ eintragen (S. H. A. B. 1905, Nr. 485, p. 1937/38). Gegen diese Eintragung reichte der Schweizerische Grossistenverband in Basel bei der st. gallischen Aufsichtsbehörde über das Handelsregister Beschwerde ein, indem er das Gesuch stellte, der erwähnte Eintrag sei als unzulässig zu erklären und im Handelsregister wieder zu streichen. Die angegangene Aufsichtsbehörde wies jedoch das Gesuch ab, aus folgenden Gründen: Aktiv legitimiert zur Anfechtung einer Firmaführung ist nur derjenige, der durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird; dies kann nur wieder ein Firmainhaber sein, ein Konkurrent, nicht aber ein Personenverband, wie der Schweizerische Grossistenverband, der gar nicht Inhaber eines im Umsatz von Waren bestehenden Geschäftes ist; es fehlt also dem Beschwerdeführer die Aktivlegitimation. Zudem entspricht der eingetragene Zusatz den zurzeit bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und der bisher in der Schweiz für die Eintragung ähnlicher Zusätze geübten Praxis. Auf die in der Zukunft möglichen Ereignisse aber hat der Registerführer keine Rücksicht zu nehmen.

II.

Gegen diesen Entscheid rekurriert der Schweizerische Grossistenverband mit Eingabe vom 20. Januar 1906 rechtzeitig an den Bundesrat, mit dem Antrag, der in Frage stehende Zusatz sei von Amtes wegen zu streichen. Zur Begründung bringt er vor: Zur Beschwerde ist jeder aktiv legitimiert, der sich durch die ungesetzliche Verfügung eines Beamten in seinen Interessen mit Grund verletzt fühlt; dies trifft im vorliegenden Fall zu bei den übrigen Inhabern von Partiewarengeschäften. Da nun dem Schweizerischen Grossistenverband einige Kaufleute dieser Art als Mitglieder angehören, und es jedem derselben freistehen muß, ob er seine Interessen selbst oder durch einen dritten vertreten will, so kann auch dem Schweizerischen Grossistenverband die Aktivlegitimation nicht abgesprochen werden. Auch wenn übrigens die Aktivlegitimation der Rekurrenten verneint würde, so müßte der Bundesrat dennoch materiell auf die Beschwerde eintreten, da er nach Art. 3 der Verordnung über das Handelsregister die Oberaufsicht über die Führung des Handelsregisters ausübt, und demnach den vorliegenden Rekurs als Anzeige aufzufassen hätte. Materiell ist der Zusatz „Größtes Partiewarengeschäft der Schweiz“ unzulässig, weil nach dem schweizerischen Obligationenrecht Art. 867, Absatz 2, Zusätze zur Firma nur dann zulässig sind, wenn sie zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Ge-

schäftes dienen; nicht also wenn sie, wie im vorliegenden Fall, bloß eine Herabsetzung der Geschäfte gleicher Art und eine ungerechtfertigte Reklame bezwecken; solche marktchreierische Zusätze sind vielmehr, gleich wie notorisch unrichtige, nicht ins Handelsregister aufzunehmen.

III.

Zur Vernehmlassung eingeladen, ergänzt der Vertreter von B. Dreyfus seine früheren Erörterungen folgendermaßen: Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Schutz der Firma sind wesentlich im Interesse der Privaten getroffen, es muß daher derjenige, der einem andern die Führung einer Firma in der von ihm gewählten Form untersagen will, zu diesem Zwecke ein subjektives Recht und Interesse nachweisen. Ein solches hat der Schweizerische Grossistenverband nicht nachgewiesen. Andererseits kann eine eingetragene Firma auf Beschwerde eines dritten nicht mehr gelöscht werden; es stehen diesem dritten nur die in Art. 876, Absatz 2, eventuell Art. 50 des Obligationenrechtes vorgesehenen Klagen auf Unterlassung der Weiterführung der Firma zu; ein Beschwerderecht, wie es der Schweizerische Grossistenverband für sich in Anspruch nimmt, besteht nicht.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

I.

Da der Rechtssatz, den der Rekurrent geltend macht, von Amtes wegen anzuwenden ist, braucht seine Aktivlegitimation zur Beschwerde nicht untersucht zu werden; denn über Verletzung von Vorschriften, die von Amtes wegen anzuwenden sind, kann jedermann Beschwerde führen, ohne dass er seine Aktivlegitimation nachzuweisen brauchte.

Rekurrent begründet seinen Antrag auf Streichung des Zusatzes „Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ mit der Behauptung, ein Zusatz, der wie der vorliegende eine Reklame bezwecke, sei nach Art. 867, Abs. 2, O. R., unzulässig. Art. 867, Abs. 2, O. R., gestattet dem Einzelkaufmann, seiner Firma Zusätze beizufügen, „welche zu einer nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen“. Ein Zusatz der ersten Art steht hier nicht in Frage. Unter Zusätzen zur nähern Bezeichnung des Geschäftes verstanden die Registerbehörden bis jetzt alle Zusätze nicht persönlicher Art (Prof. Burckhardt in den Verhandlungen

des schweiz. Juristenvereins 1897, pag. 19—20; Siegmund ib. 242 ff.; Entscheidung des Handelsgerichts Zürich vom 9. März 1894 i. S. Weiss contra Waldkirch, Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen XIII, 124). Dementsprechend wurden, ohne dass ein prinzipieller Beschluss gefasst worden wäre, ins Handelsregister nicht nur Zusätze eingetragen, die das Geschäft näher bezeichnen oder zur Individualisierung desselben sich eignen, sondern auch solche, die, wie der vorliegende, vorwiegend oder ausschliesslich einen Reklamezweck verfolgen. Eine so weitgehende Auslegung des Art. 867, 2, O. R., wonach nicht nur Zusätze, die zur nähern Bezeichnung und Individualisierung eines Geschäftes geeignet sind, sondern auch Zusätze, die der blossen Geschäftsanpreisung dienen, zugelassen werden, hält jedoch einer nähern Prüfung nicht stand. Nicht nur widerspricht ihr die Fassung des erwähnten Art. 867, 2, der nur von Zusätzen zur nähern Bezeichnung des Geschäftes spricht, sondern es liegt auch die Gefahr nahe, dass unter dem Schein einer von den zuständigen Behörden gebilligten Eintragung das Publikum über Art und Umfang eines Geschäftes getäuscht werde. Und auch wenn sie keinerlei täuschende Wirkung haben, gehören solche markt-schreierische Zusätze nicht ins Handelsregister, da dieses nur sachliche und kontrollierbare Angaben enthalten soll; wenn sie schon eingetragen sind, sind sie wieder zu streichen.

Demnach wird erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen über das Handelsregister wird eingeladen den Handelsregisterführer von St. Gallen anzuweisen, den Zusatz „Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ zur Firma „B. Dreyfus“ in St. Gallen zu löschen.

Bern, den 9. November 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Unzulässigkeit, Reklamezusätze zu Geschäftsfirmen
in das Handelsregister einzutragen.

(Vom 9. November 1906.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf die Beschwerde des „Schweizerischen Grossistenverbandes“ in Basel gegen die Firma „B. Dreyfus, Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ in St. Gallen, hat der Bundesrat am 9. November 1906 die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen eingeladen, den Handelsregisterführer von St. Gallen anzuweisen, den Zusatz „Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ zur Firma „B. Dreyfus“ in St. Gallen zu löschen (s. Bundesbl. v. 1906, Bd. V, Seite 607).

Damit ist es als unzulässig erklärt worden, Zusätze zu Firmen in das Handelsregister einzutragen, welche nicht lediglich zur nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen (Art. 867, 2, Obligationenrecht), sondern vorwiegend oder ausschliesslich einen Reklamezweck verfolgen.

Wir beehren uns, auf den angeführten Beschluss zu verweisen, von dem wir ein Druckexemplar hier anführen.

Mit Rücksicht hierauf laden wir Sie ein, Ihre Handelsregisterbureaux anzuweisen, künftig keine Reklamezusätze zu Firmen

Bundesratsbeschluss über die Beschwerde des Schweizerischen Grossistenverband in Basel, betreffend Eintragung ins Handelsregister des Zusatzes „Größtes Partiewarengeschäft der Schweiz" zur Firma „B. Dreyfus". (Vom 9. November 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1906
Date	
Data	
Seite	607-611
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.